

Beitrittserklärung zur DLRG OG Steinfeld e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Ich erkläre hiermit meinen/unseren Beitritt
zur **DLRG OG Steinfeld e.V.** zum heutigen Datum

Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____ PLZ / Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____
Geb.: _____ (z.B. für Informationen von Veranstaltungen)

Zusätzliche Familienmitglieder (bei Familienmitgliedschaft) w m

Vorname: _____ Geb.: _____

Vorname: _____ Geb.: _____

Vorname: _____ Geb.: _____

Vorname: _____ Geb.: _____

Bitte ankreuzen

Jahresbeitrag: Jugendliche (bis 18 Jahre) 25,00 € Erwachsene (ab 18 Jahre) 30,00 € Familie 60,00 €

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird für Kinder ab dem jeweiligen Jahr automatisch der Erwachsenenbeitrag fällig und eine weitere Familienmitgliedschaft ist ausgeschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden ggf. einzeln berechnet. Die Einzugsermächtigung erlischt nicht automatisch.

Information

Die Daten werden vereinsintern gespeichert.

WICHTIG: Eine Kündigung muss **schriftlich** bis zum 30.09. des Jahres erfolgen, ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag für ein weiteres Jahr eingezogen.

Datum und Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Des weiteren ermächtige(n) ich/wir Sie, die satzungsmäßigen Jahresbeiträge von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der DLRG Ortsgruppe Steinfeld e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: DE _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

DLRG Ortsgruppe Steinfeld e.V.

Landesverband Niedersachsen – Bezirk Oldenburger Land-Diepholz

Auszug aus der Satzung der DLRG Ortsgruppe Steinfeld e.V.

Stand 09.03.2024

§ 1 (Name , Sitz)

1. Die DLRG Ortsgruppe Steinfeld der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft . Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vechta eingetragener DLRG – Bezirks Oldenburger Land – Diepholz e.V.
2. Sie führt die Bezeichnung „DLRG Ortsgruppe Steinfeld e.V.“ Sie ist in dem Vereinsregister Vechta eingetragen.
3. Vereinssitz ist Steinfeld
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Die DLRG Ortsgruppe Steinfeld e.V. ist Mitglied im Landessportbund

§ 2 (Zweck)

1. Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Steinfeld e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handels im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
2. Zu den Kernaufgaben nach Abs.1 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten.
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung.
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen.
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz.
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
3. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die:
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen.
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser.
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe.
 - d) Aus – und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisatin und Verwaltung

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch ihre schriftliche Eintrittserklärung diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Ortsgruppe Steinfeld e.V. vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt. Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag , wenn der Rückstand mindestens unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. , der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie der Satzung des DLRG Bezirks Oldenburger Land – Diepholz e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-Schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen.

1. Rüge
2. Verweis
3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
7. Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt werden.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben, scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat er die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet

§ 9 (Ordnungsbestimmungen)

1 a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugewandt, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine schriftliche Einladung.

b) Wenn die DLRG Ortsgruppe Steinfeld e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 12), so können Einladungen und Anträge zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.

c) Zu Beginn der Versammlung sind die der Versammlung vorzulegenden Anträge an die stimmberechtigt anwesenden Mitglieder auszuhändigen.

2 a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

b) Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

3 a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden mitgezählt.

b) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.

c) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

4 Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen, Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

5 a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.

b) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.

6 Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schieds- und Ehrengericht anzurufen.